

Bayerisches PsychKHG – Erste Erfahrungen mit der Umsetzung

Dr. Rolf Marschner

21. 11. 2019

Wege der Unterbringung

- Zivilrechtliche Unterbringung durch den rechtlichen Betreuer bei Selbstgefährdung (§ 1906 BGB)
- Öffentlich-rechtliche Unterbringung bei Selbst- und Fremdgefährdung (BayPsychKHG)
- § 1846 BGB (einstweilige Maßregel des Betreuungsgerichts bei Selbstgefährdung)
- Strafrechtliche Unterbringung (§ 63 StGB)

Gründe für eine Neuregelung des Unterbringungsrechts

- Entwicklungen in der Psychiatrie
- UN-BRK 2009
- Rechtsprechung des BVerfG zur Zwangsbehandlung und Fixierung
- Reformen in anderen Bundesländern
- Trennung vom Maßregelvollzug

Bayerisches Unterbringungsgesetz

- Das Bayerische Unterbringungsgesetz war von seiner Regelungsstruktur und seiner Begrifflichkeit (öffentliche Sicherheit und Ordnung) einem polizeirechtlichen Ansatz verhaftet
- Hilfen wurden nicht konstituiert. Es wurde auf bestehende Versorgungsangebote sowie Hilfen des SGB verwiesen

Vom Polizeirecht zum Gesundheitsrecht

- Bei der Unterbringung handelt es sich im Kern nicht mehr um polizeirechtliche Gefahrenabwehr
- Unterbringung als psychiatrische Krisenintervention im Rahmen eines Gesamtkonzepts psychiatrischer Hilfsangebote (Gesundheitsstrukturrecht)

Entwicklungsschritte

- Bayerisches Verwahrungsgesetz v. 30. 4. 1952
- Erstes PsychKG v. 2. 12. 1969 in NRW
- Bayerisches Unterbringungsgesetz vom 5. 4. 1992
- Neuregelung der Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht 2013/2017
- Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz vom 17.7.2015
- Bayerisches PsychKHG vom 24. 7. 2018
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften v. 2. 1. 2019

Unterbringungspraxis in Bayern

- In Bayern wird wesentlich häufiger zivilrechtlich und insbesondere nach § 1846 BGB untergebracht als in anderen Bundesländern
- PsychKHG ermöglicht eine sachgerechte Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und betreuungsrechtlicher Unterbringung (Krisenintervention – längerfristiger Betreuungsbedarf).

Unterbringungszahlen

Justizstatistik 2015 (Unterbringungsverfahren)

	1906 BGB	1846 BGB	UG
Bayern:	33873	13697	13590
Bund:	123339	21207	84677

Anteil Unterbringungsverfahren/1000 EW (2014)

Bayern:	2,9	0,84	1,03
Bund:	1,66	0,2	1,02

Zahlen zur Zwangsbehandlung in Bayern 2014 (Albus et.al.)

- Patienten stationär: 66954
- Freiwillig: 56815
- Untergebracht nach BGB 9629
- Untergebracht nach UG 510
- Zwangsbehandelt 338 (0,5%)

- Tage ab Aufnahme bis ZB 27,2

Gesetzgebungsverfahren

- Bayerischer Landtag vom 15. 7. 2014
- Gesetzentwurf der GRÜNEN 2014/2015
- Runder Tisch 2015
- Gesetzentwurf vom 10. 4. 2018 – Kritik
- LT-Anhörung am 24. 4. 2018
- BayPsychKHG vom 24. 7. 2018
- Inkrafttreten 1. 8. 2018/1. 1. 2019

Überblick PsychKHG

- Präambel
- Stärkung der psychiatrischen Versorgung (Hilfen):
Art. 1 - 4
- Öffentlich-rechtliche Unterbringung:
Art. 5 – 37
- Schlussvorschriften: Art. 38, 39

Hilfen

- Art. 1 Krisendienste
- Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention
- Art. 3 Selbsthilfe
- Art. 4 Psychiatrieberichterstattung

Nicht:

- Sozialpsychiatrische Dienste
- GPV
- Sicherstellungspflicht der Hilfen

Voraussetzungen der Unterbringung (Art. 5)

- Psychische Störung
- Ohne oder gegen den Willen
- Erhebliche Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Selbstgefährdung oder
- Fremdgefährdung oder
- Gefährdung des Allgemeinwohls
- Keine milderen Mittel (Krisendienst)

Verhältnis zur zivilrechtl. Unterbringung (Art. 5 Abs. 1 S. 2)

- Bisherige Praxis: § 1846 BGB
- Fremdgefährdung: nur PsychKHG
- Selbstgefährdung – Betreuer ist nicht bestellt: PsychKHG
- Selbstgefährdung – Betreuer ist bestellt: § 1906 BGB
- Rangverhältnis?

Unterbringungsziele (Art. 6)

- Heilung bzw. Stabilisierung, damit keine Gefährdungen mehr bestehen
- Gefahrenabwehr

Einrichtungen (Art. 8)

- Psychiatrische Krankenhäuser und Abteilungen
- Aufnahmepflicht
- Sonstige geeignete Krankenhäuser
- Sonstige geeignete Einrichtungen für behinderte Menschen, wenn ärztliche Versorgung sichergestellt ist
- Zulassung/Beleihung

Unterbringungsverfahren

- Gerichtliche Unterbringung auf Antrag der KVB (Art. 15, §§ 312ff. FamFG)
- Vorläufige gerichtliche Unterbringung auf Antrag KVB (Art. 16, §§ 331ff. FamFG)
- Sofortige Unterbringung KVB (Art. 11)
- Sofortige Unterbringung Polizei (Art. 12)
- Sof. Unterbringung Einrichtung (Art. 13)
- Verfahren b. sof. Unterbringung (Art. 14)

Behandlung (Art. 18 - 20)

- Aufnahme
- Behandlungsplan
- Grundsatz der einverständlichen
Behandlung

Zwangsbehandlung I (Art. 20 Abs. 3)

- Anlasskrankheit und sonstige Erkrankungen
- Wiederherstellung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit
- Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Betroffenen
- Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit eines anderen

Zwangsbehandlung II (Art. 20 Abs. 4)

- Aufklärung
- Überzeugungsversuch
- ZB muss geeignet und erforderlich sein
- Keine milderen Mittel, Nutzen – Risiko-
Abwägung
- Krankheitsbedingte Aufhebung der
Einsichts- und Handlungsfähigkeit (außer
bei Fremdgefährdung)
- Keine entgegenstehende
Patientenverfügung

Verfahren bei der ZB (Art. 20 Abs. 5, 6)

- Ärztliche Anordnung
- Ärztliche Dokumentation, Durchführung und Überwachung
- Vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts
- Ausnahme bei Gefahr im Verzug: Genehmigung ist nachzuholen
- Bei Mdj.: Zustimmung des ges. Vertreters

Vollzug der Unterbringung

- Besuch (Art. 23)
- Schriftverkehr, Telekommunikation (Art. 24)
- Offene Gestaltung, Belastungserprobung – Lockerung (Art. 26)
- Beendigung der Unterbringung (Art. 27)

Besondere Sicherungs- massnahmen (Art. 29)

- Erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten, Gefahr der Selbsttötung, Selbstverletzung oder Fluchtgefahr
- Katalog der Sicherungsmaßnahmen (insb. ständ. Beobachtung, Fixierung, Isolierung, unmittelbarer Zwang)
- Fixierung nur bei Gewalt gegen Personen, Gefahr der Selbsttötung, Selbstverletzung

Verfahren bei Fixierung/Isolierung

- Vorherige gerichtliche Genehmigung, wenn längerdauernd ($= > \frac{1}{2}$ Stunde) oder regelmäßig
- Bei Gefahr im Verzug unverzügliche Nachholung der Genehmigung
- Ärztliche Anordnung, Dokumentation und Überwachung (BVerfG)
- 1:1 Betreuung (BVerfG)

Beendigung der Unterbringung - Entlassung durch Einrichtung

- Bei sofortiger vorläufiger Unterbringung (Art. 14 Abs. 4 und 6): eigene Entlasskompetenz der Einrichtung
- Bei Ablauf der Befristung (Art. 27 Abs. 3): eigene Entlasskompetenz der Einrichtung
- Bei Wegfall der Unterbringungs-
voraussetzungen (Art. 27 Abs. 1):
Verständigung des Gerichts
- Unterschiede zur betreuungsrechtlichen
Unterbringung

Mitteilungspflichten an Polizei bei Fremdgefährdung

- Art. 14 Abs. 4: bei Beendigung der sofortigen vorläufigen Unterbringung
- 26 Abs.5: bei Vollzugslockerungen
- 27 Abs. 4: bei Beendigung der Unterbringung

Sonstige Vorschriften

- Anonymisiertes Melderegister (Art. 33)
- Kosten der Unterbringung (Art. 35, 36)
- Besuchskommissionen (Art. 37)

Auswirkungen in der Praxis?

- In akuten Krisen ohne offensichtlichen
Betreuungsbedarf PsychKHG-Unter-
bringung statt 1846 BGB-Unterbringung
- Entlastung der Betreuungsressourcen
- Gerichtliche Genehmigungsverfahren bei
ZB, Fixierung und Isolierung
- Reduzierung von Zwang durch vorrangige
Hilfen (Krisendienst)

Kooperationsvereinbarung Polizei - Krisendienst

- Ziele
- Zusammenarbeit im Vorfeld der Gefahrensituation
- Einbeziehung des Krisendienstes durch die Polizei
- Einbeziehung der Polizei durch den Krisendienst
- Schweigepflicht der Mitarbeiter des Krisendienstes

Erste Erfahrungen: Krisendienst Jahresbericht 2018

- Telefonische Inanspruchnahme ca. 2000x monatlich
- Telefonische Krisenintervention
- Krisenintervention vor Ort (20% der Fälle):
 - 22% davon enden mit konkreter Maßnahme (PIA 30%, stationäre Aufnahme 57%)
 - 242 stationäre Aufnahmen, davon 40 Unterbringungen

Erste Erfahrungen: Unterbringung

- AG München: ca. 40% Unterbringungen nach PsychKHG
- Andere Amtsgerichte: teilweise unverändert Unterbringungen nach § 1846 BGB